

Univ.-Prof. Dr. jur. Stefan Koos
Vorsitzender Prüfungsausschuss WOW

Universität der Bundeswehr München · 85577 Neubiberg · Germany



**FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS- UND
ORGANISATIONSWISSENSCHAFTEN**

Telefon +49 89 6004-3875
+49 89 6004-2394
Telefax +49 89 6004-3700
E-Mail stefan.koos@unibw.de

28. September 2020

Modulprüfungen: Gestaltungsformen (Stand Jan. 2012)

Der Studiengang WOW ist unter dem Leitgesichtspunkt der Integration konzipiert worden. Er beinhaltet deshalb Module, in denen eine einzige und unteilbare Leistung zu erbringen ist, aber auch Module, in denen Teilleistungen zu erbringen sind. Die jeweiligen Prüfungen können – und müssen z. T. – aus wohlerwogenen didaktischen Gründen unterschiedlich gestaltet werden.

Auf Weisung des Bayerischen Wissenschaftsministeriums hat die Universitätsleitung - Vizepräsident Lehre - aber verfügt, dass jedes Modul nur noch mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden dürfe. Dementsprechend ist auch das Prüfungsamt angewiesen worden, aus den fakultären Prüfungen nur noch eine einzige (Gesamt-)Modulnote zur Verbuchung anzunehmen.

Die ABaMaPO lässt weiterhin Spielräume für eine Anpassung der Prüfung an die Eigenart der jeweiligen Module bzw. Veranstaltungen. Die Nutzung dieser Spielräume steht im Ermessen der Prüfer/innen, welches letztlich nur noch durch die Grundsätze der strikten Chancengleichheit und der Fairness begrenzt wird.

Die diesbezüglich maßgebliche Grundregelung enthält § 5 Abs. 1 S. 5, 6 ABaMaPO: „*Ein Modul wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Modulprüfung) bzw. eines Noten- oder Teilnahme Scheins (Studienleistung) abgeschlossen. Eine Kombination mehrerer Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.*“ Diese Grundregelung wird durch § 9 Abs. 1 S. 2, 3 ABaMaPO verfeinert: „*... Liegt eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 vor, muss jeder Leistungsnachweis einzeln bestanden werden und wird im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt. Ein Modul gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 ist dann abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise dieses Moduls bestanden sind.*“

Geschäftszimmer +49 89 6004-4466
Gebäude 36 Raum 0248

Der Wortlaut dieser Regelung berechtigt und verpflichtet die Prüfer/innen zur Festlegung, was jeweils als „**Modulprüfung**“ durchgeführt werden soll. Folgende Gestaltungen sind von dem Regelungswortlaut gedeckt und damit satzungsrechtlich zulässig:

(1) Einheitliche Modulprüfung: Ein Modul umfasst eine Veranstaltung und schließt mit **einer Prüfung** ab. Die Durchführung dieser Prüfung steht grundsätzlich im Ermessen der Prüfer/innen; hingewiesen sei aber auf die Einschränkungen aus § 10 Abs. 6 ABaMaPO.

(2) Modulprüfung in Form unselbständiger Teilprüfungen: Ein Modul umfasst mehrere Veranstaltungen, die von einem oder mehreren Veranstaltern getragen werden, und schließt mit **einer Prüfung** ab, in welcher der Stoff mehrerer Veranstaltungen geprüft wird und die in **mehrere, aber unselbständige Teilprüfungen** gegliedert ist.

In einer Prüfung nach diesem Modell können die Prüfer/innen festlegen, dass jede Teilleistung Bestand hat, bis alle Teilleistungen erbracht worden sind oder eine Teilleistung im dritten Versuch nicht erbracht worden ist. Festgelegt werden kann auch, dass und auf welche Weise Teilleistungen miteinander zu einer Gesamtleistung verrechnet werden können. Die Prüfer/innen können aber auch eine Verrechnung von Teilleistungen ganz ausschließen oder einschränken, also beispielsweise verabreden, dass jeder oder ein bestimmter Teil der unselbständigen Teilleistungen bestanden sein oder eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht worden sein muss, soll die Modulprüfung als bestanden gelten können. Erst wenn der **Misserfolg in einer Teilprüfung nach den modulinternen Festlegungen der Prüfer/innen nicht ausgeglichen werden kann**, muss **die ganze Prüfung wiederholt werden**, also unter Einschluss auch der Teilleistungen, die ggfls. erfolgreich erbracht worden sind.

Die immer wieder anzutreffende Vorstellung, eine Prüfung nach Modell (2) zwingt etwa zu einer gleichzeitigen Ausgabe der Teilprüfungsblätter oder lasse eine zeitliche Aufteilung der unselbständigen Teilprüfungen nicht zu, ist prüfungsrechtlich falsch. Wenn klar ist, um was für eine Prüfung es sich handeln soll, ist die weitere Organisation dieser Prüfung eine Frage allein der Fachlichkeit, Chancengleichheit bzw. Fairness und Zweckmäßigkeit.

In jeder Ausgestaltungsvariante dieses Modells darf weisungsgemäß (s. o.) **nur eine (Gesamt-) Note** an das Prüfungsamt gemeldet werden. Die Ermittlung dieser Note und ihre Übermittlung an das (universitäre) Prüfungsamt ist Sache der Prüfer/innen, diese werden dann sozusagen als „fakultätsinterne Schattenprüfungsämter“ tätig.

Das (universitäre) Prüfungsamt wird eine Prüfung nach diesem Modell als Einheit zu organisieren suchen, die Teilprüfungen also nicht räumlich und/oder zeitlich auseinanderziehen. Freilich wäre eine solche organisatorische Trennung der Teilprüfungen auch in diesem Modell prüfungsrechtlich zulässig. Sollte das von den Prüfern/innen gewünscht werden, muss rechtzeitig Kontakt mit dem Prüfungsamt aufgenommen werden.

(3) Modulprüfung in Form selbständiger Teilprüfungen: Ein Modul umfasst mehrere Veranstaltungen, die von einem oder mehreren Veranstaltern getragen werden, und schließt mit einer Prüfung ab, in welcher der Stoff mehrerer Veranstaltungen geprüft wird und die in **mehrere, aber selbständige Teilprüfungen** gegliedert ist.

Dieses Modell ist nach § 5 Abs. 1 Satz 6 ABaMaPO in ihrer neuesten Fassung zwar immer noch zulässig, aber nur noch ausnahmsweise.

Wer abschließend über das Vorliegen einer „Ausnahme“ zu entscheiden und dann die hinlängliche Begründetheit zu würdigen hat, regelt die ABaMaPO nicht. Freilich wäre ein Verfahren, nach dem

in solchen Fällen die Genehmigung der akademischen Verwaltung (Justizariat? Vizepräsident Lehre? Leitung?) eingeholt werden müsste, rechtswidrig. Die konkrete Ausgestaltung der Lehr- und Prüfungsfreiheit bleibt nach Art. 5 Abs. 3 GG grundsätzlich den Lehrenden und Prüfenden vorbehalten, sie darf jedenfalls nicht unter einen allgemeinen Vorbehalt der Genehmigung durch die universitäre Verwaltung gestellt werden.

Nach den erwähnten Weisungen darf es aber selbst solche Ausnahmen nicht geben. Ob diese Weisungslage verwaltungsrechtlichen Bestand haben kann, mag zwar ungewiss sein. Faktisch aber besteht diese Weisungslage derzeit, und das Prüfungsamt sieht sich gebunden. Im Hinblick hierauf hat sich das für die Fakultät WOW diesbezüglich maßgebliche, weil die prüfungsberechtigten Personen organisierende, Professorium darauf verständigt, Modulprüfungen in Form selbständiger Teilprüfungen in der Fakultät WOW vorläufig nicht mehr durchzuführen.